

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entschlieung des Bundesrates fr ein Manahmenpaket zur
Bekmpfung von BSE und zur Wiederherstellung des
Verbrauchervertrauens**

Punkt 18 e) bis 18 h) der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat mge beschlieen:

Die Entschlieung des Bundesrates in der Fassung des Entschlieungsvorschlags der
Bundesratsausschsse (A, EU, Fz, und G)

BR-Drs. 85/01

wird wie folgt ergnzt.

1. Nach Ziffer 48 wird folgender Text als neue Ziffer eingefgt:

„... . Das nationale Verbot fr Nahrungsergnzungsmittel wie z.B. Kreatin-, Protein-
oder L-Carnitin-Produkte fr Sportler sollte durchgesetzt und nicht durch Aus-
nahmeverfgungen nach § 47a LMBG durch die zustndigen Bundesministe-
rien erlaubt werden. Dies dient weder dem Verbraucherschutz noch ist dies den
deutschen Unternehmen verstndlich zu machen, die sich an das Verbot hal-
ten.“

Begrndung (nur frs Plenum):

Zum Verbot fr Nahrungsergnzungsmittel mit Proteinbestandteilen aus Schlachtnebenpro-
dukten von Rindern:

Seitdem geeignete Verfahren zur Verfgung stehen, geschlachtete Rinder auf BSE-Prionen zu
untersuchen, sind in Deutschland und anderen Staaten der Europischen Union, die bislang als
BSE-frei galten, einzelne BSE-Flle festgestellt worden. Diese Untersuchungsergebnisse ge-
ben zu der Befrchtung Anlass, dass Infektionen mit BSE-Prionen auch in den Rinderbestn-
den der Staaten, in denen bisher keine regelmigen BSE-Untersuchungen durchgefhrt wer-
den, vorliegen knnen. Die Verarbeitung der Schlachtnebenprodukte nicht untersuchter Rinder
zu Proteinhydrolysaten und die Gewinnung von Kreatin und L-Carnitin stellt deshalb ein nicht zu
vernachlssigendes Risiko dar, mit BSE-Prionen in Kontakt zu kommen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu verantworten, dass derartige Bestandteile in Lebens-
mitteln enthalten sein drfen. Besonders hufig werden Proteinhydrolysate einschlielich Krea-

tin und L-Carnitin Nahrungsergänzungsmitteln für Sportler zugesetzt. Handelt es sich bei diesen Nahrungsergänzungsmitteln um Erzeugnisse, die erst aufgrund einer Allgemeinverfügung des früheren Bundesministeriums für Gesundheit verkehrsfähig sind, ist der Staat für das von den Produkten ausgehende Risiko direkt verantwortlich zu machen. Zur Minimierung dieses Risikos ist es deshalb dringend geboten, alle entsprechenden Allgemeinverfügungen zu überprüfen und die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Bestandteile aus Schlachtnebenprodukten nicht untersuchter Rinder enthalten, zu verbieten.